

§ 3 Nr. 56

**[Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen
zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen
Altersversorgung]**

idF des JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28)

Steuerfrei sind

...

56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.² Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent, ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.³ Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 56		II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 56	
1. Rechtsentwicklung der Nr. 56	1	1. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1	4
2. Bedeutung der Nr. 56 ...	2	2. Erhöhung des Höchstbetrags und Kürzung der Höchstbeträge (Sätze 2 und 3)	5
3. Verhältnis zu anderen Vorschriften	3		

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 56

1. Rechtsentwicklung der Nr. 56

1

StÄndG 1961 v. 13.7.1961 (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der Vorschrift in den Katalog des § 3. Die Vorschrift befreite Gehälter und Be-

züge, die von dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an seine Beamten gezahlt wurden.

ESTReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift wegen „rein deklaratorischer Bedeutung“.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Erneute Einfügung von Nr. 56. Die Vorschrift trat gem. Art. 20 Abs. 1 JStG 2007 am 19.12.2006 in Kraft. Gem. § 52 Abs. 5 idF des JStG 2007 ist sie erstmals auf laufende Zuwendungen des ArbG anzuwenden, die für einen nach dem 31.12.2007 endenden Zahlungszeitraum gezahlt werden, und auf Zuwendungen in Form eines sonstigen Bezugs, die nach diesem Stichtag geleistet werden.

2. Bedeutung der Nr. 56

Die Einfügung der Nr. 56 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einfügung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und der Änderung des § 22 Nr. 5 durch das JStG 2007. Im Zusammenspiel dieser Regelungen wurde die nachgelagerte Besteuerung auch für nicht kapitalgedeckte (umlagefinanzierte) Versorgungssysteme eingeführt. Der Gesetzgeber wollte auf diesem Wege die Forderung nach Gleichbehandlung mit der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der sog. versicherungsförmigen Durchführungswege umsetzen (BTDrucks. 16/2712, 40; BRDrucks. 622/06, 66).

Nr. 56 bewirkt – im Grundsatz vergleichbar der StBefreiung gem. Nr. 63 – die (zunehmende) StFreiheit der ArbGZuwendungen in der Ansparphase. Damit korrespondiert die StPflicht der durch die stfreien Zuwendungen erworbenen Versorgungsleistungen gem. § 22 Nr. 5 in der Leistungsphase.

Konstitutive Steuerbefreiung: Die StBefreiung der Umlagen ist, wie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 klarstellen soll (BRDrucks. 622/06, 74), konstitutiv. Nach hM sind diese ArbGLEistungen Arbeitslohn iSd § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (BFH v. 14.9.2005 – VI R 32/04, BStBl. II 2006, 500; v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528; uE fraglich, vgl. SEEGER, DB 2005, 1588 und 2771; BERGKEMPER, HFR 2005, 1168; BERGKEMPER, FR 2005, 1209, jeweils mwN).

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu Nr. 55: Unter den Voraussetzungen der Nr. 55 ist die Übertragung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen in den Fällen des ArbGWechsels stfrei.

Verhältnis zu Nr. 62, 63, 65, 66: s. § 3 Nr. 55 Anm. 3.

Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1: s. Anm. 4, 2. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 f. (s. dazu BRDrucks. 622/06, 75) stehen in keiner unmittelbaren Verbindung zu Nr. 56 (s. aber Anm. 4).

Verhältnis zu § 40b: s. § 40b Anm. 8, 28.

II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 56

4. 1. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1

Zuwendungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1: Stfrei gestellt werden Zuwendungen des ArbG nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1, allerdings beschränkt auf das erste Dienstverhältnis und auf Zuwendungen an eine Pensions-

kasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Ansparphase).

► *In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1* ist mit Wirkung ab VZ 2007 geregelt, dass alle Beiträge und Zuwendungen des ArbG in Form von laufenden Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner ArbN bei diesen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Zu den stbaren Zuwendungen zählen nicht zuletzt die Umlagen, die der ArbG an eine Versorgungseinrichtung für eine ganz oder teilweise umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung zahlt (BRDrucks. 622/06, 74; krit. dazu SEEGER, DB 2005, 1588 und 2771; BERGKEMPER, HFR 2005, 1168; BERGKEMPER, FR 2005, 1209; vgl. auch HEGER, BB 2006, 1598).

► *Zuwendungen* sind ebenso wie Beiträge Leistungen des ArbG an die Versorgungseinrichtung Pensionskasse zur Zukunftssicherung der ArbN (vgl. auch § 40b Anm. 28). Die Begriffe Zuwendung und Beiträge unterscheiden sich inhaltlich nicht. Möglicherweise sind für den Gesetzgeber Leistungen im Rahmen einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung „Zuwendungen“, während Leistungen im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung „Beiträge“ sind (s. § 3 Nr. 63; vgl. dazu KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/43).

Erstes Dienstverhältnis: Wann ein Dienstverhältnis ein „erstes“ ist, ist gesetzlich nicht bestimmt. Wie im Fall des § 40b Abs. 2 Satz 1 ist auch hier unter einem ersten Dienstverhältnis eine Beschäftigung zu verstehen, für die die LSt. nicht nach der StKlasse VI zu erheben ist (§ 40b Anm. 45). Wie bei § 3 Nr. 63 dient die Begrenzung der einfachen und unbürokratischen Anwendung der Vorschrift (vgl. BTDrucks. 14/5150, 34).

Pensionskasse: Die StBefreiung ist auf Zuwendungen an eine Pensionskasse beschränkt. Leistungen an andere Versorgungseinrichtungen kommen für die StBefreiung nach Nr. 56 nicht in Betracht. Da das EStG den Begriff Pensionskasse nicht selbst bestimmt, ist der Begriff für Nr. 56 ebenso wie etwa für § 40b unter Einbeziehung der Definition des § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG auszulegen. Danach ist eine Pensionskasse eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem ArbN oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (§ 40b Anm. 29; KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. 56/52).

Nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung: Die Zuwendungen an die Pensionskasse sind nur stfrei, wenn sie dem Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dienen. Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind unter den Voraussetzungen der Nr. 63 stfrei. Nr. 56 betrifft damit nur umlagefinanzierte Modelle der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch BRDrucks. 622/06, 66).

► *„Betriebliche“ Altersversorgung:* Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist eine betriebliche Altersversorgung anzunehmen, wenn einem ArbN Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom ArbG zugesagt werden.

► *Kapitaldeckung/Umlagefinanzierung:* Kapitaldeckung bedeutet, dass für jeden ArbN aus den Beitragszahlungen des ArbG ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der später, nach Beginn der Rentenzahlungen, zusammen mit einem Zinsanteil wieder ausgezahlt wird. Bei der Umlagefinanzierung dienen die Leistungen der ArbG und der noch im Erwerbsleben stehenden ArbN dazu, die Renten der aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen vormaligen ArbN zu bezahlen. Ein Kapitalstock wird grundsätzlich nicht angesammelt (SEEGER, DB 2005, 1588).

► *Kombination von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren*: Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, sind die Leistungen jeweils nach Nr. 56 bzw. 63 stbefreit. Dazu ist uE nicht erforderlich, dass beide Vermögensmassen getrennt verwaltet und abgerechnet werden (sog. Trennungsprinzip; vgl. zur früheren Rechtslage BTDrucks. 15/2150, 32, und BMF v. 5.8.2002, BStBl. I 2002, 767 Tz. 159; vgl. auch KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/61).

Auszahlung als Rente oder nach Auszahlungsplan: Wie im Fall der Nr. 63 ist die StBefreiung an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Leistungserbringung in Form monatlicher Rentenzahlungen oder eines Auszahlungsplans iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310, 1322) bzw. v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427) vorgesehen ist. Trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts ist davon auszugehen, dass Nr. 56 nicht nur zur Bestimmung des Merkmals Auszahlungsplan auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG verweist, sondern auch zur Bestimmung des Merkmals Rente (vgl. dazu KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/69).

► *AltZertG*: § 1 AltZertG bestimmt die Voraussetzungen eines Altersvorsorgevertrags iSd. des AltZertG. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG kann in der Leistungsphase eine monatliche, gleich bleibende oder steigende Leistung in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr des Stpfl. kombiniert werden. Bis zu 12 Monatsleistungen können in einer Auszahlung zusammengefasst, eine Kleinbetragsrente abgefunden werden. Bis zu 30 % des angesparten Kapitals kann außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die gesonderte Auszahlung der in Leistungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig.

„**Vorgesehen**“: Wie im Rahmen der Nr. 63 ist ein Kapitalwahlrecht unschädlich, da Rentenzahlungen oder ein Auszahlungsplan nur „vorgesehen“ sein müssen. Lediglich Verträge, die ausschließlich Einmalzahlungen oder andere als vorstehend dargestellte kumulierte Auszahlungsmodalitäten vorsehen, sind von der StBefreiung ausgeschlossen. Wird die Kapitalauszahlung in der Leistungsphase gewählt, wird der auf stbefreiten ArbGZuwendungen beruhende Anteil sofort in voller Höhe stpfl. (vgl. auch KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/60).

Betragsmäßige Begrenzung: Die Zuwendungen des ArbG sind – insoweit abweichend von Nr. 63 – nur stfrei, soweit sie (bis 2013) im Kj. 1 % der Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (sog. Höchstbetrag; zu den Steigerungen s. Satz 2; vgl. auch BTDrucks. 14/5150, 33). Ein zusätzlicher Höchstbetrag iHv. 1800 € wie in Nr. 63 Satz 3 (vgl. dazu BTDrucks. 15/3004, 16 f.) ist nicht vorgesehen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass – anders als im Fall der Nr. 63 – für mögliche übersteigende Zuwendungen des ArbG weiterhin die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 möglich sei (BRDrucks. 622/06, 66). Zur Beitragsbemessungsgrundlage vgl. §§ 155 f. und Anlage 2 zu § 160 SGB VI.

► *Sonderzahlungen*: Die betragsmäßige Begrenzung der StFreiheit soll einen zumindest teilweisen Ausgleich für die durch das JStG 2007 eingeführte Steuerbarkeit von sog. Sanierungsgeldern gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 darstellen (BRDrucks. 622/06, 66; vgl. dazu auch BTDrucks. 16/2712, 41; BTDrucks. 16/3036, 6 und 20; zur Problematik des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 vgl. auch SCHMIDT/DRENSACK XXVII. § 19 Rn. 35 f.). Das macht deutlich, dass Nr. 56 auch Sonderzahlungen iSd § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2

und 3 umfasst, aber im Hinblick auf die Höchstbetragsbeschränkung keine Sonderregelung enthält. Sonderzahlungen sind auch nur beschränkt stfrei (glA KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/84).

ArbGWechsel: Wie im Fall der Nr. 63 (vgl. dazu BTDrucks. 15/2150, 32) ist der Höchstbetrag nur für die vom jeweiligen ArbG geleisteten Zuwendungen maßgeblich, so dass er bei einem ArbGWechsel auch mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Es ist also eine arbeitgeberbezogene Betrachtung vorzunehmen.

2. Erhöhung des Höchstbetrags und Kürzung der Höchstbeträge (Sätze 2 und 3)

5

Erhöhung des Höchstbetrags nach Satz 2: Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag von 1 % erhöht sich in Stufen bis 2025. Der stfreie Anteil beträgt danach

vom 1.1.2007 bis 31.12.2013	1 %
vom 1.1.2014 bis 31.12.2019	2 %
vom 1.1.2020 bis 31.12.2024	3 %
ab 1.1.2025	4 %.

Kürzung der Höchstbeträge nach Satz 3: Die danach stfreien Beträge sind zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung um die nach Nr. 63 Sätzen 1, 3 oder 4 stfreien Leistungen des ArbG zu mindern. Auch diese Minderung ist nur arbeitgeberbezogen zu verstehen. Bei einem ArbGWechsel sind die nach Nr. 56 stfreien Beträge nur um die nach Nr. 63 Sätzen 1, 3 oder 4 stfreien Beträge desselben ArbG zu kürzen (KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 56 Rn. B 56/97).

